

**STADT KALKAR****58. Änderung des Flächennutzungsplans****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen  
Beteiligungsverfahren****A.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange****Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert. Die für das Planverfahren nicht relevanten Aussagen werden ausgelassen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom.....	Anregungen
1	Deichverband Xanten-Kleve Oraniendeich 440, 47533 Kleve	01.07.2013	– ■
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 1203, 47652 Geldern	08.07.2013	■
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dort- mund	11.07.2013	■
4	Bund f. Umwelt und Naturschutz Deutschland, Heldstraße 30, 47533 Kleve	18.07.2013	– ■
5	LVR – Amt f. Bodendenkmalpflege im Rhein- land, Endericher Straße 133, 53115 Bonn	18.07.2013	■
6	Kreisverwaltung Kleve, Postfach 15 52, 47515 Kleve	07.08.2013	■

Die Stellungnahmen der Behörden werden zusammengefasst, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

### **1. Deichverband Xanten-Kleve, vom 01.07.2013:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird begrüßt.

Wird darüber hinaus eine Einleitung in den Molkereigraben vorgesehen, wird nur einer Menge entsprechend dem natürlichen Abfluss aus dem B-Plan-Gebiet zugestimmt.

Wenn die Einleitungsmenge darüber hinausgeht, ist ein Nachweis über die Aufnahmefähigkeit des Grabens zu führen oder eine gedrosselte Einleitung vorzusehen.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass der Hinweis auf das natürliche Überschwemmungsgebiet des Rheins sich bereits auf der Planzeichnung befindet.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Einleitung in den Molkereigraben ist laut Entwässerungskonzept der Kottowski Ingenieurgesellschaft vom 18.07.2013 nicht vorgesehen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **2. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 08.07.2013**

Es befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Realisierung der Planung so gering wie möglich gehalten werden.

Für zukünftige Erweiterung von Telekommunikationslinien sind in allen Verkehrswegen geeignete Trassen vorzusehen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hinweis auf geeignete Trassen für zukünftige Telekommunikationslinien wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen weisen die erforderlichen Breiten auf.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vom 11.07.2013:**

Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld „Haminkeln“ (Steinkohle) und dem Bergwerksfeld Rees (Steinsalz) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfeld „Saxon 1 West“. Es ist kein Bergbau umgegangen und auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Ein entsprechender Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen, um über ggf. anstehende Abbaumaßnahmen zu informieren.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – wird erneut auf die, gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar vom 26.06.2012 gefasste Resolution hingewiesen, welche die Ablehnung des „Hydraulic Fracturing - Fracking“ als Gasfördermethode in der Stadt Kalkar unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen beinhaltet.

#### 4. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, vom 18.07.2013**

Zwischen der Flächen-Darstellung der Erweiterung gibt es im Bebauungsplan und im FNP eine scheinbare Diskrepanz, die man sich nur so erklären kann, dass der Bereich südlich der alten Käserei bereits als GE ausgewiesen war und somit keine Änderung mehr darstellt. Es wird um Prüfung des Sachverhalts gebeten.

Der Artenschutzfachbeitrag wird als nachvollziehbar angesehen und nicht beanstandet.

Es wird aber ein Umweltbericht vermisst, da noch nicht nachvollzogen werden konnte, welches Gewerbe auf der Fläche in Zukunft emittieren soll.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die geäußerte Vermutung bezüglich der unterschiedlichen Plangebietsabgrenzungen trifft zu. Ein Teil des Bebauungsplangebiets war bereits vorher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Umweltbericht wird zur anstehenden Entwurfsfassung für die öffentliche Auslegung erstellt. Dies ist eine übliche Vorgehensweise, da zur frühzeitigen Beteiligung nur die Grundzüge der Planung darzustellen sind und der erforderliche Untersuchungsumfang des Umweltberichts auch unter Verwendung der zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden festgelegt wird.

##### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 5. **LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 18.07.2013**

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Hinweise auf das Vorliegen von Bodendenkmälern liegen nicht vor. Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW verwiesen.

Zudem wird erläutert, dass mit Rechtskraft des geänderten Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen der Bauleitplanung archäologische Fundstellen zu berücksichtigen sind. Auch das Verursacherprinzip in Bezug auf entstehende Kosten bei Veränderung oder Beseitigung eines Bodendenkmals wurde im Gesetz verankert.

##### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 6. **Kreisverwaltung Kleve vom 07.08.2013**

##### Als Untere Bodenschutzbehörde

Gegen die Änderung des FNP bestehen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf einzelne Hinweise und Darstellungen.

Bei Materialien, die im Rahmen von Tiefbau- und Abbrucharbeiten sowie Grünschnittarbeiten anfallen, handelt es sich im rechtlichen Sinn um Abfälle. Daher handelt es sich um eine Fläche für die Lagerung und Behandlung von Abfällen. Die in der textlichen Festsetzung verwendete Bezeichnung „Lagerfläche“ wird der Betriebsbeschreibung nicht umfänglich gerecht. Es sollte geprüft werden, ob eine solche Anlage vor dem Hintergrund der anderen Festsetzungen planungsrechtlich realisierbar ist.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

##### Zur Unteren Bodenschutzbehörde

Die Problematik der Zulässigkeit einer nicht dauerhaften Lagerung von als Abfällen zu wertenden Stoffen kann nur auf der Ebene des Bebauungsplans behandelt werden. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist unabhängig von aktuell geplanten Bauvorhaben zu sehen. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche soll nur den äußeren Rahmen der grundsätzlichen

Bodennutzung vorgeben. Weitergehende Festlegungen bezüglich zulässiger und unzulässiger gewerblicher Nutzungen finden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**A.2**

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.

**STADT KALKAR**

**58. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Teil B**

**Auswertung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

**B.1**

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert. Die für das Planverfahren nicht relevanten Aussagen werden ausgelassen.

Lfd. Nr.	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	Stellungnahme vom .....	Anregungen
1	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar	20.01.2014	– ■
2	Kreisverwaltung Kleve, Postfach 15 52, 47515 Kleve	03.12.2013	– ■
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf	05.12.2013	– ■

## 1. Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, vom 20.01.2014

Die Schmutzwasserentsorgung kann über eine Druckrohrleitung erfolgen.

Nach der Entwässerungssatzung hat der Nutzer eine ausreichend dimensionierte Pumpstation zu errichten und zu betreiben.

Die Dimensionierung der Pumpstation ist mit dem Sondervermögen Abwassersammlung abzustimmen.

Nach dem vorgelegten Entwurf ist es geplant, auch Flächen an die Schmutzwasserkanalisation zur Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen. Da die Aufnahmefähigkeit der Druckrohrleitung begrenzt ist, ist die anzuschließende Fläche mit dem Sondervermögen Abwassersammlung abzustimmen.

Da auch Niederschlagswasser in die Druckpumpstation eingeleitet wird, ist eine Doppelpumpstation zu errichten.

Eine großflächige Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht möglich.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anmerkungen bezüglich der Schmutzwasserentsorgung bzw. der zu bauenden Pumpstation werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der anstehenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Erläuterungen zum Umgang mit den auf den verschiedenen Teilflächen anfallenden Wassermengen in die Begründung aufgenommen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Anregung wird gefolgt.

## 2. Kreisverwaltung Kleve, vom 03.12.2013

### Als Untere Wasserbehörde

Das Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Behandlung vor der Einleitung oder Versickerung.

Die in den z.Zt. vorliegenden Unterlagen mit Versickerung beschriebene Niederschlagswasserbeseitigung ist auf der Ebene des Bebauungsplans näher zu erläutern.

Auch die fehlenden Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf der Ebene des Bebauungsplans näher zu erläutern.

### Als Untere Landschaftsbehörde

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eingereicht.

Hierin wird der Planung zugestimmt, da es keine Hinweise auf Artenvorkommen gibt, die durch den Plan betroffen sein könnten.

### Als Straßenbaulastträger

Eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße 45 wird auch während der Bauphase nicht zugelassen. Die im Entwurf dargestellte geplante K 45 wird nicht realisiert.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### Zur Unteren Wasserbehörde

Eine konkrete Entwässerungskonzeption wurde auf der Ebene des Bebauungsplans erstellt. Die Grundzüge der Entwässerung wurden daraus in den Bebauungsplan übernommen. Ebenso wurde der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben.

#### Zur Unteren Landschaftsbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Zum Straßenbaulastträger

Eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße 45 ist nicht geplant.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 05.12.2013**

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dies der Fall sein, wird um erneute Abstimmung mit der militärischen Luftfahrtbehörde gebeten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Bauliche Anlagen über 20 m Höhe sind im Plangebiet nicht zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12 m über Grund.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **B.2**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.